

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 23 (1916)

**Heft:** 15-16

**Artikel:** Der neue türkische Zolltarif

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-628128>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Bewilligungen nicht erhältlich sind. Die Schritte der schweizerischen Regierung, um gestützt auf die Bestimmungen des schweizerisch-englischen Handelsvertrages, der ausdrücklich die Meistbegünstigung vorschreibt, für schweizerische Seidenwaren die gleichen Erleichterungen zu erlangen, hatten bisher keinen Erfolg.

Ahnliche Verhältnisse liegen bei der Einfuhr von seidenen und halbseidenen Bändern vor. Die Zahlen sind folgende:

	Januar-Juni Ganzseidene Bänder	1916 Lst. 1,061,900	1915 1,018,600	1914 1,261,600
davon aus der Schweiz	" 953,000	502,200	475,000	
" andern Ländern	" 128,900	516,400	1,786,600	
Halbseidene Bänder	" 577,300	554,600	588,100	
davon aus der Schweiz	" 146,000	477,400	241,000	
" andern Ländern	" 431,300	77,200	347,100	



**Einfuhr von künstlicher Seide nach den Vereinigten Staaten.** Die Fabrikation von künstlicher Seide ist in den Vereinigten Staaten von Nordamerika noch nicht bedeutend und die Industrie des Landes daher noch in erheblichem Maße auf die Einfuhr aus dem Auslande angewiesen. In den letzten vier Jahren gestaltete sich diese Einfuhr wie folgt:

Einfuhr aus:	Doll.	1912	1913	1914	1915
England	"	725,400	870,300	1,586,900	2,628,000
Deutschland	"	486,900	591,100	661,400	352,200
Belgien	"	174,400	278,000	678,800	412,300
Schweiz	"	129,700	156,300	190,100	239,200
Österreich-Ungarn	"	113,400	95,100	64,500	62,400
Frankreich	"	93,400	358,400	189,300	306,200
Italien	"	29,700	34,100	82,700	229,700
Holland	"	—	—	4,600	46,100
Kanada	"	—	1,000	2,700	26,300
Total Doll.	1,752,900	2,384,300	3,461,000	4,302,400	
" kg	661,700	881,800	1,252,700	1,262,200	

Die Einwirkung des Krieges und der gestörten Transportverhältnisse ist deutlich ersichtlich. Die Ausfuhr von Viskose aus der Schweiz entwickelt sich, wie dies auch aus den Angaben der schweizerischen Handelsstatistik hervorgeht, in günstiger Weise.



### Der neue türkische Zolltarif.

Am 14. September 1916 tritt der neue türkische Zolltarif in Kraft, der an Stelle des bisherigen Wertzolles von zurzeit 15 Prozent, Gewichtszölle bringt. Der neue Zolltarif soll zunächst für drei Jahre in Wirksamkeit bleiben.

Die wichtigsten Bestimmungen des Tarifs lauten wie folgt: Die Zölle werden nach dem wirklichen Reingewicht oder dem gesetzlichen Reingewicht der Ware erhoben. Das wirkliche Reingewicht ist das Gewicht der Ware nach Abnahme ihrer innern und äußern Verpackung; eingeschlossen in das wirkliche Reingewicht sind indeß folgende innere Umschließungen: Pappen, welche Gespinstfäden umgeben, Karten, Bobinen, Spindeln, Scheiben und Brettchen aller Art auf welche Garne, Bänder, Gewebe aufgewickelt, gerollt oder gehetet sind. Der Einführer ist berechtigt, die Zollerhebung nach dem wirklichen Reingewicht zu verlangen, wenn er dies in der Anmeldung zum Ausdruck bringt. Behufs Feststellung des wirklichen Reingewichts läßt die Zollstelle die Ware nach Abnahme aller ihrer äußern und inneren Umschließungen verwiegen oder sie zieht von dem Rohgewicht das Gewicht der inneren Umschließungen ab.

Ist das Reingewicht in der Anmeldung nicht angegeben, so wird der Zoll nach dem Gewicht erhoben, welches unter Abzug der gesetzlichen Tara vom Rohgewicht der Umschließungen ermittelt wird. Die gesetzlichen Tarasätze für 100 kg Rohgewicht betragen für Kisten 15 kg, für einfache Ballen 2 kg und für doppelte Ballen 4 kg. Aufsenumschließungen, die Handelswert besitzen, unterliegen hinsichtlich der Zollzahlung der Behandlung nach Maßgabe des Stoffes, woraus sie hergestellt sind. Diese Bestimmung findet u. a. Anwendung auf Pappschachteln in gutem Zustande. (Satz 150 Goldpiaster für 100 kg).

Die Zollsätze des Generaltarifs für Seidenwaren sind folgende:

Tarif Nr.	Goldpiaster für 100 kg
305 Gaze, Etamine, Mousseline, Grenadine und Krepp:	
1. aus reiner Seide, aus Florettseide oder aus Kunstseide, auch in Verbindung mit Metallfäden . . . . .	15,000
2. gemischt mit andern Spinnstoffen, auch mit Metallfäden:	
a) bis zu 15 Prozent Seide enthaltend . . . . .	5,000
b) von 15 bis 50 Prozent Seide enthaltend . . . . .	7,500
c) über 50 Prozent Seide enthaltend . . . . .	10,000
306 Tüll aus reiner Seide gemischt mit andern Spinnstoffen, auch in Verbindung mit Metallfäden . . . . .	17,500
307 Samt und Samtband:	
1. ganz aus Seide . . . . .	8,250
2. aus Seide gemischt mit andern Spinnstoffen . . . . .	3,300
308 Seidengewebe, nicht anderweit im Tarif genannt, Bänder, Decken, Vorhänge, Umschlagtücher und dergl., gemustert oder gestickt:	
1. aus reiner Seide oder aus Florettseide oder aus Kunstseide (einschließlich derjenigen mit Metallfäden) . . . . .	15,000
2. gemischt mit allen andern Spinnstoffen (einschließlich derjenigen mit Metallfäden):	
a) bis zu 15 Prozent Seide enthaltend . . . . .	3,600
b) von 15 bis 50 Prozent Seide enthaltend . . . . .	6,000
c) mehr als 50 Prozent Seide enthaltend . . . . .	9,000
311 Wirk- u. Strickwaren, ganz aus Seide oder Kunstseide, wie Strümpfe, Handschuhe, Hemden usf. . . . .	12,500
314 Posamentier-, Band-, Knopfmacherarbeiten, auch in Verbindung mit Metallfäden, ferner mit Seide oder Florettseide überzogene Knöpfe und Quasten:	
1. aus reiner Seide oder Florettseide oder auch aus Kunstseide . . . . .	7,500
2. aus Seide oder Florettseide oder aus Kunstseide gemischt mit allen andern Spinnstoffen . . . . .	4,000

Wie schon in den „Mitteilungen“ ausgeführt worden ist, beabsichtigt die türkische Regierung, mit den Regierungen der befreundeten und neutralen Staaten in Verhandlungen einzutreten zwecks Ermäßigung des Generaltarifs.

Es ist möglich, daß die kürzlich erlassene Vorschrift, wonach Sendungen in Postpäckchen nach der Türkei nicht mehr zugelassen werden, mit dem bevorstehenden Inkrafttreten des neuen Tarifs zusammenhängt.



**Einfuhr von Waren in Postsendungen.** Die tit. Importeure werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Einfuhr von kontingentierten S. S. S.-Waren gleich wie bei der Spedition per Eil- und Frachtgut limitiert ist, auch wenn der Versand per Post stattfindet. Daraus ergibt sich, daß die S. S. S. nicht gestatten kann, daß jede beliebige Firma von diesen Artikeln per Post einführt, ohne daß sie ein Kontingent geltend zu machen in der Lage wäre. Ferner ergibt sich für den betreffenden Bezüger die Notwendigkeit, einem der bestehenden Syndikate anzugehören.

Die S. S. S. kann von der Erfüllung dieser Bedingungen nur dann abssehen, wenn es sich um einzelne Bezüge handelt, welche auf das Gesamtkontingent keinen großen Einfluß haben können und die den Eintritt in ein Syndikat nicht rechtfertigen würden. Die Gewichtsgrenze für die Bezüge außer Syndikat wird auf 50 kg pro einzelnen Empfänger festgesetzt. Soll mehr als dieses Gewicht importiert werden, so ist es im Interesse des Warenempfängers, daß er auf die Erfüllung der obenwähnten Bedingungen Rücksicht nimmt.

### Firmen-Nachrichten

**Deutschland. Crefeld.** In das Handelsregister wurde die Levante-Seiden-Gesellschaft m. b. H. mit einem Kapital von 700,000 Mark eingetragen. Der Aufsichtsrat besteht aus Herrn Kommerzienrat R. Krahnen in Crefeld als Vorsitzender und den